

ausgeführt worden — ; was aber für gesetzliche Fristen gilt, muss auch für eine solche anerkannt werden, die auf Grund von Gesetz oder Verordnung (hier Art. 48 KV) vom Amt angesetzt wurde.

Will sich ein Gläubiger nicht über die am (ausserhalb seines Kantones gelegenen) Konkursort geltende Feiertagsregelung erkundigen (was z. B. durch eine einfache Anfrage bei jenem Amt zu Beginn der Frist geschehen könnte und daher ohne weiteres als zumutbar erscheint), so geschieht das auf sein eigenes Risiko ; denn Vermutungen bestehen auf diesem Gebiet nicht. Und will er nicht an einem Feiertag (seines Wohnsitzkantons) tätig werden, so kann und muss ihm zugemutet werden, seine Eingabe schon vor den an seinem Wohnort geltenden Feiertagen abgehen zu lassen. Dabei kann er sich nicht etwa darüber beklagen, dass ihm nicht volle 10 Tage zur Verfügung standen ; denn vom Standpunkt des Bundesrechtes aus ist eben ein Tag, der am Konkursort nicht gefeiert wird, kein Feiertag und zählt infolgedessen zu den Arbeitstagen, ob der Gläubiger nun davon Gebrauch machen will oder nicht. Unbehelflich ist schliesslich auch der Einwand des Rekurrenten, auf diese Weise hätten die am Sitz des Amtes wohnhaften Gläubiger die Möglichkeit gehabt, seine schon am 26. Dezember beim Amt eingelangte Eingabe dort einzusehen, da für sie kein Feiertag bestand, und dann ebenfalls noch bis zum Abend dieses letzten Tages Abtretungsbegehren zu stellen, wodurch er, der Rekurrent, benachteiligt worden wäre. Wohl hätte diese Möglichkeit bestanden ; wenn aber darin etwas Unbefriedigendes erblickt werden müsste, so wäre dasselbe der vom Rekurrenten beantragten Lösung vorzuwerfen : Da für die im Kanton Solothurn wohnhaften Beteiligten die Frist mit dem 26. Dezember ablief, hätte der Rekurrent die Möglichkeit gehabt, am 27. Dezember auf dem Amte die Eingaben der andern einzusehen und dann noch bis zum Abend des gleichen Tags sich ebenfalls zu einer Vorkehr zu entschliessen. Dieses Argument

vermag daher keine Ausnahme vom Grundsatz zu rechtfertigen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

24. Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. März 1933 i. S. Goth & Cie. gegen Lloyd & Cie.

Art. 203 Abs. 2 SchKG : Dem Verfolgungsrecht des Verkäufers kann nicht Halt gebieten, wer erst nach der Konkurseröffnung bloss ein Retentionsrecht an der Kaufsache erworben hat.

Art. 203 al. 2 LP. *Le droit de suite du vendeur est opposable à celui qui n'a acquis qu'un droit de rétention sur la chose vendue et encore seulement après l'ouverture de la faillite.*

Art. 203 cp. 2 LEF : *Il diritto di rivendicazione concesso al venditore può essere validamente opposto a chi, solo dopo la dichiarazione del fallimento, acquistò soltanto un diritto di ritenzione sulla cosa venduta.*

A. — Mitte Februar 1931 kaufte die Firma René Levy & C^{ie} in Basel bei der Beklagten, Firma E. Lloyd & C^{ie} in London, 100 Kisten Weissblech, « expédition à Goth & C^{ie}, expéditeurs, Bâle CFF », die Klägerin, die dann am 6. März von René Levy & C^{ie} mit der Einlagerung der Ware beauftragt wurde. Die Beklagte sandte die Ware mit Schiff und Eisenbahn (einem besonderen Wagen) an die Furness Transport A.-G. in Basel mit dem Auftrag, jene an die Klägerin für Rechnung der Firma René Levy & C^{ie} auszuliefern, wovon sie der

Klägerin am 2. März Mitteilung machte. Auf die Bitte der Furness Transport A.-G. vom 13. März um prompte Zolldeklaration und Verfügung über die Ware antwortete die Klägerin am 16. März, der Wagen sei unverzollt zur Verfügung zu stellen. Als er am folgenden Morgen um 10 ½ Uhr ankam, stellte die Furness Transport A.-G. sofort einen Ablieferungsschein zugunsten der Klägerin aus, auf Grund dessen diese den Wagen kurz nach 11 Uhr in Empfang nehmen konnte. Inzwischen war jedoch am gleichen Morgen um 9 ½ Uhr der Konkurs über die Firma René Levy & C^{ie} eröffnet worden.

Im Konkurs erhob die Beklagte Eigentumsansprüche an der von ihr gelieferten, nach wie vor bei der Klägerin eingelagerten Ware, die anerkannt wurde, und machte die Klägerin das Retentionsrecht an der Ware geltend für ihre Forderung von 7879 Fr. 70 Cts., die jedoch gemäss Art. 61 KV als unversichert zugelassen wurde. Die Parteien schlossen mit dem Konkursamt eine Vereinbarung, wonach die Klägerin die Ware übernahm und dafür 4200 Fr. bezahlte, so zwar, dass «dieser Betrag bei der Gerichtskasse Basel zuhanden wes Rechtens deponiert wird, in jeder Beziehung an die Stelle der Ware tritt» und «durch den Vollzug der Vereinbarung die Rechtsstellung der beteiligten Parteien inbezug auf Eigentum und Retentionsrecht usw. . . . in keiner Weise geändert wird».

B. — Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin Feststellung, dass ihr an dem bei der Gerichtskasse deponierten Betrag von 4200 Fr. für ihre Forderung von 7879 Fr. 70 Cts. ein Retentionsrecht zusteht, und Anweisung an die Gerichtskasse, diesen Betrag an die Klägerin auszuhändigen.

C. — Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt hat am 18. November 1932 die Klage abgewiesen.

D. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die von der Gemeinschuldnerin gekaufte, aber noch nicht bezahlte streitige Ware war an sie abgesandt, aber zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht in ihren Besitz übergegangen. Von erfolgter Absendung an die Firma René Levy & C^{ie} kann füglich gesprochen werden, obwohl der Frachtbrief an die Furness Transport A.-G. adressiert wurde; denn diese war nur Adresspediteurin. Bis zu der am 17. März 1931 morgens 9 ½ Uhr erfolgten Konkursöffnung über die Firma Levy war noch nichts geschehen, was als Besitzübergang an sie angesprochen werden könnte. Einerseits war die Furness Transport A.-G. Adresspediteurin der Beklagten und nicht der Firma Levy, und andererseits vermochte die seit Anfang des Monats geführte erwähnte Korrespondenz der Firma Levy den Besitz nicht zu verschaffen. Daher kann die Beklagte ungeachtet dessen, was in den ersten Stunden nach der Konkursöffnung vor sich gegangen ist, gemäss Art. 203 Abs. 1 SchKG die Rückgabe der gelieferten Ware verlangen, welche die Konkursverwaltung nicht bezahlen will.

Nach Abs. 2 der angeführten Vorschrift ist dieses Rücknahmerecht freilich ausgeschlossen, wenn die streitige Ware vor der Konkurspublikation (also allfällig sogar erst nach erfolgter Konkursöffnung) von einem gutgläubigen Dritten auf Grund eines Frachtbriefes, Konnossements oder Ladescheines zu Eigentum oder Pfand erworben worden ist. Diese Vorschrift ist eine der wenigen singulären Ausnahmen von dem aus Art. 204 SchKG folgenden, von der Klägerin gänzlich ausser Acht gelassenen Grundsatz, dass die Vorschriften über den gutgläubigen Rechtserwerb gegenüber den erst nach der Konkursöffnung stattfindenden Vorgängen regelmässig versagen (vgl. insbesondere BGE 48 III S. 168, wo dies gerade bezüglich des Besitzerwerbes für das Retentionsrecht ausgesprochen worden ist). Lässt sich schon das

Verfolgungsrecht des Verkäufers nur aus Billigkeitsgründen erklären, so darf auch diese Ausnahme folgerichtig nur nach Billigkeitsgrundsätzen ausgelegt werden. Es kann nun gewiss als billig angesehen werden, dass dem Verfolgungsrecht des Verkäufers nicht ausgesetzt werde, wer kraft eines Veräusserungs- oder eines Sicherungsgeschäftes, also regelmässig nur gegen besonderes Entgelt, Eigentum oder Pfandrecht an der an den Gemeinschuldner abgesandten Ware hat erwerben können, weil dafür ein sie vertretendes Wertpapier ausgestellt worden war (vgl. Art. 925, 902 ZGB, 209, 212 aOR). Dagegen wird es von der Billigkeit nicht gefordert, dass das Verfolgungsrecht des Verkäufers auch vor einem meist mehr nur dem Zufall zu verdankenden Retentionsrecht für längst bestehende Forderungen zurückzutreten habe. Daher kann die nur auf das eigentliche formelle Exekutionsrecht zugeschnittene Auslegungsregel des Art. 37 SchKG, wonach die Ausdrücke Faustpfand und Pfand auch das Retentionsrecht begreifen, auf die hier in Rede stehende Vorschrift des materiellen Konkursrechtes nicht angewendet werden. Somit erweist sich die Klage schon deswegen als unbegründet, weil die Ausnahmenvorschrift des Art. 203 Abs. 2 SchKG nach der Konkurseröffnung kein Retentionsrecht mehr zur Entstehung gelangen lässt, selbst dann nicht, wenn sich der Erwerb auf einen Frachtbrief, ein Konnossement oder einen Ladeschein zu gründen vermöchte (weshalb weder die rechtliche Natur des zugunsten der Klägerin ausgestellten Ablieferungsscheines noch andere von der Vorinstanz erörterte Rechtsfragen geprüft zu werden brauchen).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 18. November 1932 bestätigt.

B. Pfandnachlassverfahren.
Procédure de concordat hypothécaire.

**ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD-
BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER**

**ARRÊTS DE LA CHAMBRE
DES POURSUITES ET DES FAILLITES**

**25. Entscheid vom 20. März 1933 i. S. Falck & C^{ie}
gegen von Jahn, Mark & C^{ie}.**

Pfandnachlassverfahren (Bundesbeschluss vom 30. September 1932):

Art. 1 litt. a: Die Eröffnung des Verfahrens über eine Kollektivgesellschaft setzt nicht voraus, dass auch den einzelnen Kollektivgesellschaftern keine Mittel zur vollen Bezahlung der Pfandschulden (nebst Zinsen) der Gesellschaft zur Verfügung stehen (Erw. 1).

Art. 1 litt. a: Die Eröffnung des Verfahrens kann einer Kollektivgesellschaft nicht verweigert werden, wenn sie zwar erst während der Wirtschaftskrise gegründet wurde, aber ihre (nachmaligen) Teilhaber schon vorher gemeinsame Eigentümer des Hotels waren. Voraussetzungen der Annahme, dass nicht von Anfang an die Kollektivgesellschaft Eigentümerin war, und des nachträglichen Überganges an sie (Erw. 2).

Art. 6 Abs. 2, 29: Im Gesuch um Eröffnung des Verfahrens braucht nicht angegeben zu werden, welche der einzelnen Pfandnachlassmassnahmen zu treffen seien (Erw. 4).

Art. 22 Abs. 2: Gegen ungerechtfertigte Ausdehnung der Stundung auf angebliche Mitschuldner kann jeder Gläubiger ohne Nachweis eigener Benachteiligung Beschwerde führen. — Keine Ausdehnung der Stundung auf die einzelnen Kollektivgesellschaftler weder bezüglich der Gesellschaftsschulden (weil überflüssig), noch bezüglich der vor der Gründung der Kollektivgesellschaft von den einzelnen (nachmaligen)